

Verantwortl. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Zeitspaltel oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neblamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Abnahme von Inseraten Kohlmart 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen größeren
Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler
G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max
Gestmann, Elberfeld W. Thieme, Greifswald G. Illies.
Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nothbar, A.
Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frank-
furt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolf & Co.

Deutsch-russischer Handelsvertrag.

Angesichts der grundsätzlichen vorrätigen
Abweitung, mit welcher Vertreter der agrarischen
Interessen im Parlament wie in der Presse allen
Versuchen, sie von der Fälligkeit ihres abspredien-
den Urtheils über den deutsch-russischen Handels-
vertrag zu überzeugen, bezeugt sich, hies es in
ein fast ohne Boden schöpfen, wenn von vertrags-
freundlicher Seite Zug um Zug auf alle die Ver-
lästernungen des Vertrages eingegangen würde,
welche insbesondere von den Organen des Bundes
der Landwirthe zusammengetragen und in einer
aller Kräfte bühnensprechend Weise fast tagtäglich
zur Veröffentlichung gebracht werden. Mit den
nachfolgenden Zeilen wird dem auch nicht der
Zweck verfolgt, Leute zu belehren, die sich jeder
besseren Information unzugänglich erwiesen haben,
sondern es soll lediglich für Uebelgeniege an eini-
gen Beispielen gezeigt werden, wie so ohne jeden
Strumpf und Zweifeln die agrarische Presse in der
Auswahl ihrer Beweismittel verfährt:

Noch in aller Gedächtnis ist wohl das Ge-
schrei der agrarischen Presse über die durch den
deutsch-russischen Handelsvertrag angeblich herbei-
geführte „Ueberflutung“ Deutschlands mit russi-
chem Getreide. Kein Hinweis auf die Fiktion
der Reichsstatistik, kein Hinweis auf die Thatsache,
daß die deutsche Landwirtschaft sich während des
Zollkrieges, in der Zeit der völligen Abschließung
der russischen Grenze, hinsichtlich der Getreideein-
fuhr und des Getreidepreises um kein Haar besser
gestanden habe als früher, fruchtete; die agrarische
Presse blieb bei ihrer Behauptung, daß der
Handelsvertrag mit Rußland die Schuld trage,
wenn den deutschen Landwirthen die Möglichkeit
einer geistlichen Weiterentwicklung fehle oder entzogen
werde. Rußland allein habe von dem Vertrage
Vorteil gehabt; die deutsche Landwirtschaft sei
geopfert, ohne daß der deutschen Industrie irgend-
wie erhebliche Vorteile zugefallen wären. So
die Tonart der gesamten agrarischen Presse, sobald
es sich darum handelte, den Handelsvertrag mit
Rußland in den Augen der Menge zu diskreditiren.

Ganz anders lautet nun aber die Melodie,
wenn es gilt, der zweifelhaften Mittel den Antrag
Rath mundgerecht zu machen. Da wird, wie
beispielsweise in Nr. 170 der „Deutschen Tages-
zeitung“ vom 10. April d. J., ausposaunt, daß
die Vertragsstaaten Rußland und Oesterreich be-
kanntlich von den Handelsverträgen nicht die er-
warteten Vorteile für ihre Getreideindustrie nach
Deutschland gehabt hätten, daß der Nutzen aus
den deutschen Zuständen vielmehr nur den
übersehbaren Getreideproduktionsländern zugefallen
sei, und daß daher Rußland und Oesterreich zu
einer „Revolution“ der Verträge genötigt gemacht
worden seien, sobald man ihnen durch irgend-
welche Mittel den früheren Antheil an der Getreide-
einfuhr wiedererschaffe.

Meist es nun eigentlich dabei, daß Deutsch-
land in Folge des deutsch-russischen Vertrags mit
russischem Getreide überflutet und dadurch der
deutschen Landwirtschaft die Weiterentwicklung un-
möglich gemacht wird? Bisherlich ist die „Deutsche
Tageszeitung“ so freundlich, hierauf eine Antwort
zu ertheilen.

In derselben Nummer 170 läßt sich das ge-
nannte Blatt von der russischen Grenze schreiben:
„Jetzt sind schon manche, insbesondere die In-
dustriellen der Eisen- und Kohlenbranche und noch
andere, zum Einsehen gekommen, daß der Handels-
vertrag doch ein Nachtheil für die Industrie und
für ganz Deutschland sei. Auch die Arbeiter leiden
darunter; denn woher rühren die bedeutenden
Arbeiterentlassungen im ober-sächsischen Industrie-
bezirk?“ Aehnlich hieß es in einer anderen Zu-
schrift aus Schlesien in Nr. 162 vom 5. April d. J.:
„Die ober-sächsischen Eisenindustrie geht trotz des
russischen Handelsvertrages oder vielmehr in Folge
desselben sehr ernstlichen Zeiten entgegen.“ Und weiter
nach Mittelungen über Arbeiterentlassungen auf
der im Besitz des Grafen Guido Hensel von
Dauersberg befindlichen Steinbühlgrube:
„Deutschland.“ Man dürfte wohl jetzt, namentlich
in Oesterreich, zur Erkenntnis gekommen sein,
daß nicht das Inland, sondern das Ausland
den Nutzen von dem russischen Handelsvertrage
hat; die vielgepriesene und erwartete Hebung der
Industrie ist nicht eingetreten, vielmehr ein Zurück-
gehen.“

Die Aufnahme dieser Ausführungen ist be-
zeichnend für die Qualität des kritischen Ma-
teriales, den die „Deutsche Tageszeitung“ ansetzt.
Oder will das Blatt im Ernst behaupten, daß
etwa vorgelommene Arbeiterentlassungen die Folge
der thatsächlichen Entschärfung sind, die der in
Rede stehende Handelsvertrag für die Ausfuhr
deutscher Erzeugnisse nach Rußland doch zweifel-
ohne mit sich gebracht hat? Das wäre denn doch
— mögen diese Entschärfungen an sich nun groß
oder klein sein — selbst für die „Deutsche Tages-
zeitung“ ein starkes Stück!

Im Uebrigen kann, was speziell Oesterreich
angeht, hier konstatirt werden, daß die dortige
Eisenindustrie es ausschließlich den russischen
im Vertrage zugekauften Zollermäßigungen zu
danken hat, wenn sie bislang vor einer Krisis
bewahrt geblieben ist, die für eine ganze Reihe
von Werken mit dem Ruin gleichbedeutend ge-
wesen sein würde. Falls sich die „Deutsche
Tageszeitung“ unter Umgehung ihres Korresponden-
ten, den Herrn einer direkten Anfrage, etwa
dem ober-sächsischen Berg- und Hüttenamtsrath
Berein, gefaßt hat, so wird sie die Möglichkeit
dieser unserer Behauptung durchaus bestätigt
finden. Von Werken aus anderen Theilen
Deutschlands mag sich die „Deutsche Tages-
zeitung“ dann noch bescheiden lassen, daß die ge-
samte Eisenindustrie davon hat, wenn
durch den Abzug der ober-sächsischen Produktion
nach Rußland der deutsche Markt erleichtert wird.

In der jüngsten Zukunfts in Nr. 170 der
„Deutschen Tageszeitung“ heißt es auch, daß die-
jenigen, die f. z. in fanatischer Weise für den
Handelsvertrag mit Rußland eingetreten seien,
sich jetzt in ihren Hoffnungen schmählich betrogen
sahen; denn der russische Handelsminister habe
verrichtet, daß bei der Zubereitung und Abgrenzung
des Handelsvertrages ausschließlich russisches Material
zu verwenden sei. Dadurch habe die deutsche Eisen-
industrie einen schweren Schlag erhalten. — Wir
möchten doch der „Deutschen Tageszeitung“, für
den Fall, daß sie wieder einmal eine derartige
Zukunft erhält, empfehlen, einen Blick in die
feiner Zeit vom Zentralverbande deutscher
Industrieller im Auftrage von Mitgliedern des
Zollbetrath herausgegebenen „Materialien zur
Beurtheilung des Entwurfs eines deutsch-russischen
Handelsvertrages“ zu werfen; der Bund der
Landwirthe wird sicher in der Lage sein, die

selben zur Verfügung zu stellen. Aus diesen
„Materialien“ würde die „Deutsche Tageszeitung“,
neben vielen anderen, das ihr noch unbekannt zu
sein scheint, lernen können, daß die russischen Vor-
schriften, wonach für russische Bahnbauten u. s. w.
russisches Material zu verwenden ist, bereits
lange vor dem Beginn der Handelsvertrags-
verhandlungen bestanden haben und hier vollkom-
men bekannt waren, ferner aber auch, daß den im
Vertrage fixirten Zollermäßigungen für ein-
schlägige Artikel trotzdem Werth beigegeben wurde,
weil Grund vorhanden war anzunehmen, daß der
geleitete russische Bedarf es unmöglich erscheinen
lassen würde, auf die Dauer an dem System der
Fornhaltung gewisser Erzeugnisse der ausländi-
schen Eisen- und Stahlindustrie festzuhalten. Wie
berechtigt diese Annahme für die Zeit dem In-
teresse des Vertrages verflössene Zeit gewesen
ist, ergibt sich aus der in der Reichsstatistik
— die doch gewiß auch der „Deutschen Tageszeitung“
zur Hand ist — nachgewiesenen, selbst von den
fanatischen Fürsprechern für den Vertrag nicht
erhofften solistischen Steigerung der Ausfuhr deut-
scher Eisen- und Stahlprodukte nach Rußland.

Zum Schluß mag für heute noch erwähnt
werden eine Notiz aus Nr. 165 der „Deutschen
Tageszeitung“ vom 7. April d. J. In dieser
Notiz wird mitgeteilt, daß eine nicht unbedeu-
tende Herabsetzung des russischen Zolles auf
landwirtschaftliche Maschinen sehr wahrscheinlich
sei. Das Blatt läßt auf diese Mitteilung die
Bemerkung, daß auf Grund einer solchen Maß-
regel die deutsche Maschinenindustrie einige Jahre
hindurch einen hübschen Absatz in Rußland haben
würde. Weiter fügt das Blatt hinzu: „Wir
gönnen für denselben von Herzen, obwohl es wie
eine Ironie des Schicksals anstehet, daß die
deutsche Industrie Rußland die Waffen liefern
wird, mit denen dieses erfolgreich als bisher die
deutsche Landwirtschaft bekämpfen kann.“ Ein
lachendes, ein weinendes Auge! Bisherlich aber
weiß der landwirtschaftliche Bestand der „Deut-
schen Tageszeitung“ um den Vorteil anzugeben,
den die deutsche Landwirtschaft davon haben
würde, wenn die Verfertigung Rußlands mit land-
wirtschaftlichen Maschinen halt von Deutschland,
von Nordamerika oder England aus erfolgte. —
Die durch vorstehende Proben beleuchtete „Grün-
lichkeit“, mit welcher seitens der „Deutschen
Tageszeitung“ bei der Beurtheilung des deutsch-
russischen Handelsvertrages verfahren wird, ist
typisch für die Haltung fast der gesamten
agrarischen Presse. Nirgendwo wird auch nur
der Versuch gemacht, Material für ein objektives
Urtheil zu beschaffen! Dagegen ist keine Be-
merkung, sofern sie nur vertragsfeindlich ist,
überdrüssig, als daß sie nicht im agrarischen Lager
begeistert aufgenommen und mit Nachdruck weit
verbreitet würde. Welchen Zweck hat eigentlich
die agrarische Vertretung bei diesem Verfahren
im Auge?

Deutschland.

Berlin, 17. April. Ueber die Stellung der
Freikonserwatoren zur Umsturzvorlage in der Kom-
missionsfassung hatte bereits das „Deutsche
Wochenblatt“ geschrieben, daß die Reichspartei
schwere Bedenken habe, vor Allem aber der Auf-
hebung des Kanxelparagraphen nicht zustimmen
könne. Die „Post“ schreibt ähnlich:

Es ist klar, daß sich gegen die Zentrums-
fraktion sowohl vom protestantischen wie vom
Katholischen Standpunkte der Wissenschaft und der
Kritik der geistigen Freiheit überhaupt, die
erheblichsten Bedenken erheben, und daß wenn es
möglich sein mag, ob die einen wirklichen kräftigen
Schnur gegen die Umsturzbestrebungen gewährende
Vorsicht nicht hätte in Kauf genommen werden
müssen, sie für eine so wesentlich abgeschwächte
Vorlage eine viel zu schwere Belastung darstellen.
Sie würden im Zusammenhange mit den übrigen
Kommissionsbeschlüssen zweifellos dazu führen,
einen großen Theil der gebildeten Kräfte unseres
Volkes unzufrieden zu machen und in das Lager
der Gegner zu treiben und so gerade die Ge-
fahren herbeizuführen, auf welche Fürst Bismarck
in seiner jüngsten Anekdote an die Leiter der
höheren Schulen so nachdrücklich hingewiesen hat.
Auf die Befestigung der Zentrumsfraktion wird
daher mit aller Kraft Bedacht genommen werden
müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß jetzt wenig
oder garnichts Positives erreicht wird. Die abge-
schwächten Strafbestimmungen sind ohnehin nicht
mehr von allzugroßem praktischen Werthe; je-
denfalls würde mit ihnen lange nicht so viel genügt,
als durch die Verleihung der Korporationsrechte
an die Berufsvereine geschadet, und es wäre ein
unheilvoller Irrthum, wenn man mit der An-
nahme der Zentrumsbeschlüsse eine wirkliche
Schutzwehr gegen die Umsturzbestrebungen erreicht
zu haben und nun wieder die Hand in den
Schooß legen zu können glaubte.“

Der Kaiser hat, gutem Vernehmen nach,
den Kapitän zur See Brach zum leitenden Direk-
tor des Nordostsee-Analys anzuweisen.

Nach einer bisher beim Oberkommando
der Marine erfolgten Zusage fremder Seemächte
in Betreff einer Beteiligung an den Eröffnungs-
feierlichkeiten des Nordostsee-Analys werden 13 aus-
ländische Nationen durch Entsendung geschlossener
Geschwader oder einzelner jadernder Kriegsfahrzeuge
im Kieler Hafen vereinigt sein. Wenn die Zahl
der fremden Kriegsschiffe gegenwärtig auch noch
nicht genau feststeht, die auf der Vertheilung der
Dissee im Juni einzuwirken werden, so sind zur
Zeit doch bereits über fünfzig Fahrzeuge ange-
meldet worden. Zwölf Nationen werden durch
Flaggenoffiziere (Admirale) vertreten sein; auf den
gesamten fremden Kriegsfahrzeugen werden gegen
750 Offiziere, Aerzte und Wachmännchen sowie
über 15 000 Mann eingeschifft sein. Von
Kriegsfahrzeugen unserer Flotte werden sich im
Juni im Kieler Hafen allein gegen 35 einfinden,
aus welchen gegen 375 Offiziere, Aerzte und
Wachmännchen sowie über 10 000 Mann ein-
geschifft sind. Zu ihnen werden sich noch einige
kleinere Funktionsschiffe und Torpedo- und
S-Boote gesellen, die in diesen Zahlen noch nicht
einbezogen sind.

Die deutsche Mittelstandspartei, deren
Vergrößerung der Goldschmiedemeister Fischer-
Berlin vor einiger Zeit in der Delegirtenversamm-
lung des hiesigen Innungsamts schloß anrege,
hat sich in der gestern im Restaurant Belvedere
(an der Jannowitzbrücke) abgehaltenen Hauptver-
sammlung des Verbandes deutscher Mittelstände
betheiligert. Die Versammlung war außer den
Delegirten der schon bestehenden Oesterreich,
Preußen, Berlin, Westfalen, Altmärk, Saxe-
burg, Brandenburg, Halle, Ostingen, Adl., Nie-

lingen, Stettin und Donau-Gebirgen sowie der
blosigen Dach- und Fingelbedeckung, welche dem
Verbande als korporatives Mitglied angehört,
auch noch von Vertretern verschiedener Städte be-
schickt. Insgesamt waren etwa 40 Delegirte an-
wesend. Obermeister Fischer-Berlin wurde zum
ersten Verbandsvorsitzenden, Kaufmann Heinrich
Schütz-Berlin (Dresdenerstraße 87) zum zweiten
und Ingenieur Vorn-Berlin zum dritten Vor-
sitzenden gewählt. Zum Schriftführer wurde
Kaufmann Petow-Berlin, Grunewaldstraße 125,
und zu Kassieren die Herren Bädermeister
Schleicher-Berlin und der Besitzer der Brauerei
Mittelgölsch bei Friedrichberg, Dr. Walburg,
angewählt. Auch eine größere Anzahl Delegirter,
unter welchen sich der Obermeister der Berliner
Tischlerinnung, Herr Warschall, und der Buch-
druckereibesitzer Herr Cahloß befinden, wurden
festorberannt. Dr. Linke-Altenburg präsierte die
von der neuen Partei einzuschlagende Wege
dabin, daß sich dieselbe die Organisation des
„Bundes der Landwirthe“ zum Muster zu neh-
men habe und mit demselben ein Abkommen zur
gegenseitigen Unterstützung treffe, so daß die Land-
wirtschaft dem Bunde der Landwirthe erhalten
bleibt und, wo derselbe keine Verbindungen hat
oder erzielen kann, die Mittelstandspartei eintritt,
so im ungeliebten Falle in der sächsischen Wahl-
agitation. Auch die Mittelstandspartei müsse sich
alle Agitationsvorteile des „Bundes der Land-
wirthe“, ein eigenes Parteibüro für die
gewerbliche Agitation, ein eigenes Pressebüro oder
auch eine eigene Press-Korrespondenz, und die weit-
verzweigte Vorstands-Organisation mit Zentralisa-
tion im Hauptort absteigern. Die Verhand-
lungen währten sechs Stunden.

Durch § 6 des Kommunalabgabengesetzes
vom 14. Juli 1893 (S. S. 152) ist den Ge-
meinden, Amtsbezirken, Ämtern und Landbürger-
meistereien die Berechtigung beigelegt, für die Ge-
weinnung und Bewirtschaftung von Neubauten,
Umbauten und anderen baulichen Herstellungen
Gebühren zu erheben. Denselben Gemeinden u.
s. w., in denen die örtliche Polizeipolizei durch
kommunale Organe verwaltet wird, werden von
den ihnen jetzt zugehörigen Gebührens-
erhebung voransichtlich einen umfassenden Ge-
brauch machen.

In denjenigen Gebieten hingegen, in denen
die Polizeipolizei von staatlichen Behörden wahrge-
nommen wird, d. h. in den Stadtgemeinden mit
sonstiger Polizeiverwaltung, in denen dieser
Zweig der Selbstverwaltung den Gemeinden selbst
übertragen ist, und in den Landgemeinden der
Provinzen Posen, Hannover und — mit gewissen
Ausnahmen — Westfalen, ist die Bestimmung
des Artikels 102 der Verfassungsurkunde vom 31.
Januar 1850, wonach Gebühren nur auf Grund
des Gesetzes erhoben werden dürfen, und die auf
dieser Verfassungsbestimmung beruhende Verfügung
vom 31. Oktober 1887 maßgebend geblieben, wo-
nach die Einführung neuer Baupolizeigebühren
unzulässig ist. Ein innerer Grund für eine solche
verschiedenartige Behandlung des Reiches einer-
seits der kommunalen und andererseits der staat-
lichen Baupolizei liegt indessen nicht vor; es liegt
daher nahe, in Erwägung zu nehmen, ob nicht
auch für den Bereich der letzteren die gesetzliche
Ermächtigung zur Neueinführung von Baupolizei-
gebühren bzw. zu einer zeitgemäßen Erhöhung der
bestehenden Gebührentarife einzuholen sein möchte.
Dies empfiehlt sich aus dem Grunde, als die
Verwaltung der Baupolizei für die damit besagten
sonstigen Behörden ein nicht unerhebliches Maß
von Mühsal und Kosten mit sich bringt. Ferner kommt
hinzü, daß der als eine Forderung der angestreb-
ten Gerechtigkeit anzuerkennende Grundsat, wo-
nach derjenige, welcher die Thätigkeit der Behör-
den für seine Privatinteressen in besonderem Grade
in Anspruch nimmt oder daraus besondere Vor-
theile erhält, hierfür auch ein Entgelt in der
Form besonderer Abgaben zu entrichten hat, in
der neueren Gesetzgebung wieder zu allgemeiner
Geltung gebracht wird.

Die Neueinführung der Gebührentarife in dem
beregten Sinne liegt jedoch voraus, daß dem in
Rede stehenden Zweige der Selbstverwaltung seitens
der mit seiner Verwaltung betrauten Organe
die volle, ihm gebührende Aufmerksamkeit zuge-
wendet wird, was infolge nicht durchweg der
Fall ist, als vielfach zum Schaden der Sache von
einer Zuziehung geeigneter Techniker oder Hand-
werkmeister zu der Vertheilung der einzelnen
Bautenverhältnisse und zur örtlichen Prüfung der
Baubausführung ganz abgesehen wird oder die
Fälle dieser Zuziehung zu sehr beschränkt werden.
Am prüfen zu können, ob eine Neueinführung
der Abgaben in das Auge zu fassen sein wird,
sind von dem Minister der öffentlichen Arbeiten
die Oberpräsidenten angefordert worden, die ein-
schlägigen Fragen vom Standpunkte der Verhält-
nisse der ihnen unterstellten Provinzen eingehend
zu prüfen und sich gutachtlich darüber zu äußern.

Der Minister für Landwirtschaft, Do-
mannen und Forsten hat Vertreter der Landwirth-
schaft der 7 sächsischen Provinzen zu einer in Berlin stat-
findenden Beratung über Verbesserung des Kredit-
wesens eingeladen. Namentlich sollen folgende
Punkte erörtert werden:

- 1. Ausdehnung des Kredites der betriebs-
fähigen Organisationen auf alle selbstständigen Unter-
nehmungen; 2. die Frage wegen etwaiger Erweite-
rung der Betreibungsgrenze; 3. Bewilligung des
Kredites in Ansehung der Lebenskosten (Lohnkosten
u. s. w.); 4. größere Nachbarmachung der Land-
schaften für den bauerlichen Besitz; 5. die Mög-
lichkeit und rechtliche Zulässigkeit der von einigen
Seiten vorgeschlagenen vorübergehenden Suspendir-
ung der Amortisationszahlungen der Pfandbrief-
schuldner.

Vorausichtlich wird sich auch der Finanz-
minister bei der Beratung betheiligen.

Die Berliner Korrespondenz“ heißt zu-
dem Vorschläge des Pastors von Vorkorfing-
Bielefeld betreffend die Errichtung einer kirchlichen
theologischen Fakultät das Antwortschreiben des
Oberkirchenraths-Präsidenten vom 30. März; an
Pastor von Vorkorfing mit. Bezüglich der
Bemerkung des letzteren, daß nach genommener
Fälligkeit auf dem Kultusministerium staatliche
Bedenken gegen ein solches Seminar nicht vor-
liegen würden, heißt es in dem Schreiben, daß
nach eingehender Erörterung die die Aufstellung
an der maßgebenden Stelle des Kultusministeriums
nicht getheilt wird. Auch bezüht die Angabe
über die bisherige Stellungnahme des Kultus-
ministers zu dem Plane, wie er zu konstatiren er-
möglicht sei, auf die Vorläufigkeit. Er selbst stimme
dem Plane nicht allein nicht zu, sondern sehe die Ver-
folgung desselben im Interesse der evangelischen
Landeskirche für höchbedenklich und verhängnis-

voll an und werde verpflichtet sein, demselben
mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ent-
gegenzutreten.

Wie der Staatssekretär des Reichs-Justiz-
amts in der Sitzung des Reichstags vom 21.
März d. J. mitgeteilt hat, sollen die bei einer
Revision des Zollprozessverfahrens hauptsächlich
in Betracht kommenden Fragen zunächst einer
Kommissionsberatung unter Mitwirkung bewähr-
ter Praktiker unterzogen werden. Aus dem Be-
rathungsprogramm seien die folgenden Fragen
hervorgehoben: 1. Zustellungen, Ladungen, Ter-
mine; 2. mündliche Verhandlungen; 3. Verfahren
vor den Landgerichten; 4. Verfahren vor Amts-
gerichten; 5. Rechtsmittel; 6. Urkundenprozeß,
Nahverfahren; 7. Ehe- und Entmündigungs-
sachen; 8. Zwangsvollstreckung; 9. schiedsrichter-
liches Verfahren; 10. Zustellungsstellen. An den
Verhandlungen, die am 18. April im Reichsjustiz-
amt unter dem Vorhitz des Staatssekretärs be-
ginnen sollen, werden sich aus den Kreisen der
Praktiker betheiligen: aus dem Richterstande der
Reichsgerichtsrath Dr. Petersen, der Präsident des
Amtsgerichts I Berlin Dr. Bessler, der Ober-
landesgerichtsrath Dr. Freiherr Sprecher von
Bernegg aus Frankfurt a. M., der Vorstand des
Amtsgerichts zu Würzburg Oberlandesgerichtsrath
Riediger, der frühere Amtsrichter und jetzige
vortragende Rath im königlich sächsischen Justiz-
ministerium, Geheimre Justizrath Dr. Otto in
Dresden, der Oberlandesgerichtsrath Emil Pfizer
in Stuttgart und der Oberlandesgerichtsrath
Schember in Karlsruhe, aus dem Anwaltsstande
der Geheimre Justizrath Dr. von Wilmowski in
Berlin, die Justizräthe Bloem in Düsseldorf und
Kleinroth in München, der Rechtsanwält Dr.
Schröder jr. in Hamburg.

Auf einer im Reichsjustizamt im
Mai d. J. abgehaltenen Konferenz; von Vertretern
der meistbetheiligten Bundesregierungen sind Grund-
sätze aufgestellt worden, nach denen der Güterver-
kehr auf den Eisenbahnen an Sonn- und Fest-
tagen wesentlich eingeschränkt werden soll. Ein-
zelne Staatsbahnenverwaltungen, namentlich die
königlich preussische wie auch die königlich sächsi-
sche und die Verwaltung der Reichseisenbahnen in
Eisenbahnen, waren in dieser Richtung voran-
gegangen. Nunmehr werden die vereinbarten
Grundsätze am 1. Mai d. J. auf allen deutschen
Eisenbahnen durchgeföhrt sein. Der Güterverkehr,
ausgenommen Vieh, Eilgut und leichtverderbliche
Güter, wird von diesem Zeitpunkt ab an Sonn-
und Festtagen fast ganz eingestellt werden, wobei
jedoch vorbehalten ist, für die Zeiten des stärksten
Verkehres eine Einschränkung oder völlige Aufhebung
der Sonntagsruhe einzutreten zu lassen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im Allgemeinen die Zeit von
Mitternacht zu Mitternacht, wogegen die Zeit von
der Zeit von Mitternacht 4 Uhr bis Abends 8 Uhr
zu herrschen. Es ist ferner zu treffen, daß das
Fahrpersonal die ihm gewährte Ruhezeit in der
Heimath zubringen kann. Als Festtage, an denen
der Güterverkehr ruht, gelten allgemein der Ne-
ujahrsfest, der zweite Weihnachtstag, der Himmelfahrt-
stag, der zweite Pfingsttag sowie der erste und
zweite Weihnachtstag. Die einzelnen Bundes-
regierungen haben sich vorbehalten, wegen sonstiger
festgesetzte Bestimmungen zu treffen. Als Sonn-
und Festtag gilt im



gingen von der Festversammlung zwei Depeschen ab an den Kaiser und den Fürsten Bismarck. In dem schon und würdig verlaufenden Fest beteiligten sich auch zwei hohe türkische Beamte, der Kamalattun von Jaffa, sowie Sittat Effendi aus Konstantinopel. Konsulatsverweiser Wuraad brachte ein Hoch aus dem Sultan als einen Verehrer Bismarcks und Freund unseres Kaisers. Kolonist Egger gab der Hofnung Ausdruck, daß die trauglichen und beschämenden Vorgänge im Reichstag und der Berliner Gemeindevorstellung dem Volke die Augen öffnen mögen. Nachdem noch Graf von Wollmer der Gefinnung der beiden genannten türkischen Herren in deren Auftrag Ausdruck gegeben und die Versammlung an Musik und patriotischem Gesang sich lange erfreut hatte, endete die schöne Feier. Möge Gott unserem theuren Reichsfürsten noch lange Gesundheit und Weisheit schenken, möge die Nation durch energiereiches Festhalten an Kaiser und Reich beständig, daß sie ihren Bismarck versteht, das ist die beste Ehre des großen deutschen Mannes.

### Affen.

Zofia, 16. April. (Werbung der „Central News of Germ.“) Die von Japan verlangte Kriegsschadigung wird in Taels zahlbar begehrt und soll 300 Millionen Taels betragen. Nach den Berichten japanischer Blätter ist der Friedensvertrag heute unterzeichnet worden. Die offiziellen Stellen erklären jedoch, nichts hiervon zu wissen.

Sinla, 16. April. (Werbung der „Central News of Germ.“) Lieutenant Fowler und die übrigen Gefangenen erreichten heute wohlbehalten das englische Gebiet.

### Amerika.

Washington, 16. April. Die Frau des früheren Schatzsekretärs Foster erhielt von ihrem Gatten eine Kabelnachricht, in der die Werbung bekräftigt wird, daß der Friede zwischen China und Japan gekündigt unterzeichnet worden ist. Foster erwartet, daß er Anfang Juni nach Amerika zurückkehren könne.

## Von den Erdbeben.

Wien, 16. April. Die geologische Reichsanstalt entsandte Dr. Franz Süss als Laibach zur Untersuchung der Vorgänge bei dem Erdbeben. Da das Mittelgebiet des Erdbebens das Santhofal und das Karstgebiet bildet, so besteht die Vermuthung, daß die Erschütterung nicht bloß Berührungen auf der Erdoberfläche, sondern auch starke Veränderungen im Erdinneren bewirkte. Wahrscheinlich fanden in Folge der Heftigkeit der Stöße in den abgedeckten Höhlenräumen und Trichtern des Karst Einstürze und Entsetzungen statt und sind weitere Folgen zu besorgen. In Laibach dauern die Stöße fort, wenngleich mit verminderter Heftigkeit. Laibach Einwohnerzahl lagert unter Zelten und in Wagen, einige in großen Saenerkranzstätten, sowie auf den Plätzen, wozu Matratzen und Betten geschafft wurden. Die andauernde Kälte dürfte besonders den Kindern geschadet haben. In der ersten Schreckensnacht traten viele Erwachsene barfuß schlafend umher und suchten ihre Kinder, andere schrien, viele beteten laut. Jeder neue Stoß bewirkte ein angstvolles Wüthen. Die Sibbahn stellte 80 Eisenbahnwagen, in denen viele Personen, darunter der Landespräsident Baron Hein, hohe Beamte und Militärs mit ihren Familien untergebracht wurden. Kirchen und Schulen sind gesperrt. Gestern zählte man sieben weitere Erdstöße. Der Anblick der Stadt ist wahrhaft erschütternd. An vielen Häusern sind die Dächer förmlich mitten entzwei gerissen. Ein rührendes Bild bieten die vielen Kindertöpfe an den Eisenbahnwagen. Glücklicherweise kam nirgends ein Feuer zum Ausbruch, auch die Gas- und Wasserleitungen blieben unversehrt. Der Schaden ist unberechenbar.

Wien, 16. April. Außer in den bereits gemeldeten Ortschäften fanden Erdbeben statt in mehreren Ortchäften Oberösterreichs, darunter Linz, sowie in einer großen Reihe von Ortchäften Nösterreichs, Steiermarks, Krains, des Kärntenlandes und Kroatiens, darunter Belles, Rohlitz-Sauerbrunn, Pola, Warasdin. Größere Schaden ist nirgendwo gemeldet worden.

Laibach, 16. April. Die heutige Nacht brachte 14 Erdstöße, darunter zwei starke, in Folge dessen stürzten die beiden aus Stein erbauten Restaurants „Tivoli“ und „Zur Wiele“ ein, ferner das von 200 Mietsparteien bewohnte Wohnhaus. Die evangelische Kirche zeigt neue Verwundungen. Unter den im Freien Lagernden kommen bereits viele Entkränkungen vor. Mit dem Baradenbau wurde begonnen, doch verlangen die Arbeiter überhöhte Löhne. Wohlhabende Leute, die in Möbelwagen oder in Fialern übernachteten, zahlen für die Nacht zehn Gulden. Da die Väterchen gesperrt sind, fehlen seit zwei Tagen frische Semmeln und Brod. Milch kommt erst spät in die Stadt. Alle Betriebe feiern, auch die haaltliche Tabakfabrik. Die Gäßhauer und Kaffeehäuser sind verlassen. Die Geistlichkeit veranlaßt Bettgänge. Die kostbaren Schätze des Museums sind unviederbringlich verloren. Heute Vormittag waren wieder schwache Erdstöße, auffallend sind Erdstöße in Derschlag. Der Laibachfall fällt.

Silla, 16. April. Das erste Erdbeben dauerte 63 bis 68 Sekunden, der Hauptstoß 12 bis 15 Sekunden. Gatte er länger gedauert, so wäre Silla fest ein Schuttbaufen. Ein Nachmittags um Hauptlage nahm wahr, daß der von unten nach oben erfolgende zentrale Stoß von elektrischen Erscheinungen begleitet war, er verspürte einen scharfen Schwefelwasserstoffgeruch und erhielt einen Schlag, ähnlich wie beim Elektrisieren. Der alte Thurm der deutschen Kirche stürzte zusammen, die evangelische Kirche ist so stark beschädigt, daß die Einsturz unmittelbar zu erwarten ist. Das Kreisgerichtsgebäude ist gleichfalls außer Beschädigung. Viele Personen erklärten bei der Flucht ins Freie durch herabfallende Steine und Mauerwerk Kopfverletzungen. Zahlreiche Häuser sind dem Einsturz nahe; Frauen und Kinder wurden in Eisenbahnwagen untergebracht, die die Sibbahn aus Graz geschickt hat, die Männer übermachten im Freien. Es herrscht bittere Kälte. Das Thermometer sank auf den Nullpunkt.

Triest, 17. April. Gestern wurden hier zwei Erdstöße verspürt. Der erste früh 4 Uhr 10 Min., der andere Nachmittags 3 1/2 Uhr. Beide dauerten fünf Sekunden lang und waren ziemlich schwach. Die Bevölkerung ist beruhigt.

Rom, 16. April. Das Erdbeben richtete in Oberitalien erhebliche Beschädigungen an. Die Regierung wies Unterstützungsgelder an.

### Stettiner Nachrichten.

Stettin, 17. April. Durch Urtheil des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1895 ist festgestellt worden, daß in Preußen die Orts- und Bezirksbehörden befugt sind, zur Ausführung des Zwangsbeitrages in preussische Städte Kinder zwangsweise vorzuführen zu lassen, falls deren Eltern der Aufforderung, die Kinder an einem bestimmten Tage dem Impfarzte zuzuführen, nicht Folge geleistet haben.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe des Serum antidiplhericum in den Apotheken sind durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 4. April wie folgt abgeändert worden: Der Maximal-Verrechnungspreis des Serum antidiplhericum ist von den beiden preussischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pfennige, für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Klassen, Personen u. auf 27 1/2 Pfennig festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten, im Höchstfalle auf 3 Mark 50 Pf. beziehungsweise 2 Mark 75 Pf. stellt. Das dem Apotheker zuzurechnende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7 1/2 Pfennig für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pfennige und höchstens auf 1 Mark festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pfennige erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pfennige und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 Mark. Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der in der Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. J. Ziffer 2 und 3 namhaft gemachten Institute, Klassen, Personen u. ist folgendes Verfahren als praktisch durchführbar und zweckmäßig zu empfehlen: Für einen begrenzten Bezirk (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz) ist eine Zentralfabrik zu bezeichnen, durch welche der Verkehr mit den Fabrikstätten einerseits und den Apotheken andererseits vermittelt wird. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (30 Pfennige für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Zentralfabrik gegen Einreichung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Ausdruck eines bedröckelten Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeindevorsehers, Armenvorsehers, der Ortspolizei u. Hinsichtlich der Kassenzettel genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenzettel kennzeichnet. Das Porto für die Befreiungen, welche von den vermittelnden Zentralfabriken abzugeben werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätte, deren Serum ursprünglich verkauft wurde. Nach der Erklärung der beiden preussischen Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache ärztliche Rezept oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Apotheker in einigen Fällen, in welchen, wie z. B. in der Nacht, sich ein Beglaubigungsvermerk nicht beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abgibt, sofern der Apotheker nach seiner Kenntnis der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, daß der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde abdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Januar 1895 (O. S. E. 77) ist das k. k. öffentliche Fortbildungsschulwesen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, Domänen und forsten übertragen worden. Nach Bestimmung des Staats für 1. April 1895–96 soll diese Ressortveränderung nunmehr zur Ausführung kommen. An landlichen Fortbildungsschulen waren Anfangs Januar 1895 im ganzen Staate 872 mit 12863 Schülern vorhanden, davon kommen auf die Provinz Pommern 3 mit 31 Schülern und zwar 2 im Regierungsbezirk Stettin mit 17 und 1 im Regierungsbezirk Stralsund mit 14 Schülern.

Von dem Kultusminister werden auch in diesem Jahr wiederum in nächster Zeit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten und Seminaren einige Exemplare des neuen vierten Jahrganges 1895 des Jahrbuchs für Jugend- und Volksspiele als Geschenk überwiesen werden.

Da fortgesetzt falsche Reichs-Lassenscheine zu 50 Mark angehalten werden, sichert die Reichsschuldenverwaltung (von Hoffmann) eine Belohnung bis zu 3000 Mark oder zu, der einen Verfertiger oder wissenschaftlichen Verbreiter solcher Fälschungen zuerst ermittelt und der Polizei oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Frl. Adeline Genée, die beliebte erste Solotänzerin der Centralhallen, wird, nachdem ihr Heim, Herr Direktor Genée, die hiesige Direction aufgegeben, auch von hier scheiden, dieselbe laßt ihr Freitag, den 19. d. Mts., zu einem Abschieds-Benefit ein, bei welchem sie neue Proben ihrer gräflichen Kunst zu geben gedenkt. U. A. wird dieselbe die „Marie“ in „Furmeister und Picard“ zum ersten Male spielen, außerdem hat Herr Direktor Genée für diesen Abend ein größeres neues Ballet arrangirt. Bei der großen Beliebtheit, welche sich die jugendliche Tänzerin allseitig erzieht, dürfte derselben an ihrem Ehrenabend ein volles Haus sicher sein, um so mehr, als seit einigen Tagen wieder neue Kräfte gewonnen sind, welche das Programm sehr abwechslungsreich gestalten. In ihrer Kunst ganz eigenartig ist Miss Theresia Romello, dieselbe nennt sich „Saidmalinka“ und versteht es in wahrhaft verblüffender Weise, durch Streuen von buntem Sand auf eine Platte die verschiedensten Bilder hervorzubringen, welche einen künstlerisch vollendeten Eindruck hervorruhen. — Dergleichen in ihren Leistungen sind ferner die Gebr. Donsek, welche als „Chinesische Akrobaten“ auftreten und sowohl durch Schwimmbühnen, wie Gelegenheitsüberreden, ihre Tricks auch mit richtigem Humor begleiten. Mr. Kuboff produziert sich als Kunstfeiler, wobei er sich als Instrument nur zwei Finger seiner Hand bedient. Er gewonnen ist ferner der Kontrabassist Dr. Genée und der Klavierspieler Petroff mit seiner dreifachen Tierfamilie, unter welcher sich besonders ein Riesenschwein durch seine Dressur auszeichnet. Dem Programm erhalten diesen die 3 Schwestern Larsen, das norwegische Damen-Quartett „Nordstern“ und der Komiker Herr Backer. Die Saison der Centralhallen und damit die Direction Genée geht mit Schluß dieses Monats zu Ende.

Am zweiten Feiertag hat ein Bootsglück auf dem Haff drei Menschenleben gefordert. Fünf junge Männer, welche von Dargen aus eine Bootsfahrt nach Gumlin gemacht hatten, wollten, als sie sich dem Lande näherten, die Segel setzen, hierbei kenterte das Boot und sämtliche Insassen fielen ins Wasser, wobei der Bauerjohann Schwichtenberg und die Anechte Albrecht und Reize ihren Tod fanden.

Am zweiten Feiertag hat ein Bootsglück auf dem Haff drei Menschenleben gefordert. Fünf junge Männer, welche von Dargen aus eine Bootsfahrt nach Gumlin gemacht hatten, wollten, als sie sich dem Lande näherten, die Segel setzen, hierbei kenterte das Boot und sämtliche Insassen fielen ins Wasser, wobei der Bauerjohann Schwichtenberg und die Anechte Albrecht und Reize ihren Tod fanden.

Am zweiten Feiertag hat ein Bootsglück auf dem Haff drei Menschenleben gefordert. Fünf junge Männer, welche von Dargen aus eine Bootsfahrt nach Gumlin gemacht hatten, wollten, als sie sich dem Lande näherten, die Segel setzen, hierbei kenterte das Boot und sämtliche Insassen fielen ins Wasser, wobei der Bauerjohann Schwichtenberg und die Anechte Albrecht und Reize ihren Tod fanden.

Am zweiten Feiertag hat ein Bootsglück auf dem Haff drei Menschenleben gefordert. Fünf junge Männer, welche von Dargen aus eine Bootsfahrt nach Gumlin gemacht hatten, wollten, als sie sich dem Lande näherten, die Segel setzen, hierbei kenterte das Boot und sämtliche Insassen fielen ins Wasser, wobei der Bauerjohann Schwichtenberg und die Anechte Albrecht und Reize ihren Tod fanden.

Am zweiten Feiertag hat ein Bootsglück auf dem Haff drei Menschenleben gefordert. Fünf junge Männer, welche von Dargen aus eine Bootsfahrt nach Gumlin gemacht hatten, wollten, als sie sich dem Lande näherten, die Segel setzen, hierbei kenterte das Boot und sämtliche Insassen fielen ins Wasser, wobei der Bauerjohann Schwichtenberg und die Anechte Albrecht und Reize ihren Tod fanden.

Patente und Verträge: Modenmacher G. Hoff und Baumeister A. Danhoff zu Stettin auf eine Färbung aus Holz mit innerem Aluminiumbeleg, R. Sawron in Gressowald auf eine Doppel-Gelegungs-Lappung mit von einer Nebenlappung beibehaltenen Schraubenanzug. — Gebrauchsmuster sind eingetragen für P. A. Heine in Neustettin auf einem Zement-Doppelschiffesegel mit fönischem Falzverschlus und vortretender Schiene- und Schurenschleife an der Unterseite; für Wilhelm Nothe in Anklam auf einen Unterlag für Blumentöpfe verschiedener Größe mit gleichzeitig beweglichen Seitenflächen.

In der Angelegenheit betreffend die Erweiterung des hiesigen Personenbahnhofs werden vom 21. d. Mts. ab 14 Tage lang im Bureau für Entzeignungssachen bei der königl. Polizei-Direktion folgende Pläne bzw. Schriftstücke zur öffentlichen Kenntnissnahme ausgestellt: Eine beglaubigte Abzeichnung des vom Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigten und vorläufig festgestellten Planes für die Erweiterung des Personenbahnhofs. Eine Nachweisung Nr. 1, in welcher die nach dem vorläufig festgestellten Pläne zur Bahnhofserweiterung erforderlichen Grundflächen sowie deren Besitzer angegeben sind. Eine Nachweisung Nr. 2 der nach § 14 des Entzeignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 herzustellenden Anlagen. Die Auszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen sowie je eine Handzeichnung betreffend die Grundstücke Bellevuestraße Nr. 44–45 und Nr. 41. Den Beteiligten steht es frei, im Umfange ihres Interesses innerhalb der vorerwähnten 14-tägigen Frist Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Aus einer verschlossenen Bodenlampe des Hauses Bonierstraße Nr. 7 wurden mittelst Einbruchs Kleider, Stoffe und Pelzwaren im Werthe von annähernd 200 Mark geklaut.

Auf dem heutigen Wochenmarkt wurden für Fleisch folgende Preise erzielt: Rindfleisch: Keule 1.40 Mark, Filet 1.60 Mark, Vorderfleisch 1.10 Mark; Schweinefleisch: Koteletts 1.50 Mark, Schinken 1.30 Mark, Bauch 1.10 Mark; Kalbfleisch: Koteletts 1.60 Mark, Keule 1.50 Mark, Vorderfleisch 1.20 Mark; Hammelfleisch: Koteletts 1.40 Mark, Keule 1.30 Mark, Vorderfleisch 1.10 Mark; geräucherter Speck 1.60 Mark per Kilo. Geringere Fleischsorten waren 10 bis 20 Pfennige billiger.

In der Zeit vom 7. bis 13. April sind hierüber 26 männliche und 30 weibliche, im Summa 56 Personen polizeilich als verstorben gemeldet, darunter 23 Kinder unter 5 und 17 Personen über 50 Jahre. Von den Kindern starben 5 an Krämpfen und Krampfschmerzen, 4 an katastralischem Fieber und Grippe, 3 an Gehirnanfällen, 2 an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, 2 an anderen entzündlichen Krankheiten, 2 an Abzehrung, 1 an Lebensschwäche, Keuchhusten, Diphtheritis und Rubeola. Von den Erwachsenen starben 10 an Schwindsucht, 7 an Entzündung des Brustfells, der Luftröhre und Lungen, 5 an Altersschwäche, 2 an organischen Herzkrankheiten, 2 an chronischen Krankheiten, 2 in Folge von Unglücksfällen, 1 an Grippe, 1 an Krampfschmerz, 1 an Gehirnanfall und 1 an entzündlicher Krankheit; 1 endete durch Selbstmord.

Basel, 16. April. Heute wurden in geistiger Nacht dem Kirchhof der jüdischen Gemeinde einen Besuch abgestattet und von einem Grabe einen Leichenstein aus seiner Befestigung herausgerissen und zertrümmert. Leiber fehlt die Spur der Täter, doch hat der Vorstand der Synagogen-Gemeinde sofort eine Vernehmung von 50 Mark für denjenigen angesezt, der den Täter so nachweist, daß er gerichtliche belangt werden kann.

Treptow a. T., 16. April. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Hermann Korn hiersebst, in Firma A. Wegener Nachf., Hermann Korn ist das Konkursverfahren eröffnet. Der Verwalter der Masse ist Kammerer Dehlin. Anmeldefrist: 4. Mai.

Berlin, 16. April. In einer Anzahl von Zeitungen ist die Nachricht verbreitet, der hiesige Stadtkämmerer Neemann sei seit einiger Zeit verschwunden und es hätte sich in einer von demselben verwalteten Kasse ein Defizit ergeben. Aus zuverlässiger Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß diese Nachricht auf Erfindung beruht. Herr Neemann hat mit Bewilligung des Magistrats einen Urlaub angetreten und ein Kassendeckung kann schon deshalb nicht vorliegen, weil H. gar keine Kasse verwaltet hat, abgesehen von einer Postkasse mit ganz geringfügigem Bestand, welche wie immer in Ordnung ist.

Berlin, 16. April. Die deutschen Gärtner wollen keinen Vorbehalten, sie denken dabei aber nicht etwa an ihren eigenen Ruhm, sondern an den der deutschen Wäfler. Bekanntlich hat der Kaiser angeordnet, daß zur Erinnerung an die fünfzigjährigen Jahrestage der deutschen Siegestage vom 10. Juli 1895 bis 10. Mai 1896 an allen Tagen, an denen bei den verschiedenen Truppenkörpern die Fahnen entzückt werden, diese mit Einzigartigen, sowie das erste Geschütz einer Batterie mit einem Eichenlaub zu schmücken sind. An Stelle des Eichenlaubes soll im Winter und Frühjahr der Lorbeer treten. Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands hat nun an alle Gärtner einen Aufruf erlassen, Ansuchen zu stellen, daß nicht der außerhalb des Vaterlandes gewohnen Fremde Vorbeurtheilung erhalte, der der deutschen Eichenlaub gebührt. Es würde den deutschen Gärtner ein Recht sein, Eichenlaub bis in den Winter hinein frisch zu erhalten und später getriebenes Laub an dessen Stelle zu setzen. Der Verband will also der deutschen Armee für ihre Ehrenzeichen deutsches Eichenlaub widmen. Der Vorstand hat sich bereits mit einer Eingabe an den Kriegsminister gewandt, und dieser hat geantwortet, daß er seinerzeit nicht ermannt werde, dieses patriotische Anerbieten zur Kenntnis des Kaisers zu bringen und dessen Genehmigung zur Annahme zu erhitzen. Weiter hat der Kriegsminister den Vorstand aufgefordert, ihm die Namen derjenigen, die sich an der Widmung beteiligen wollen, bekannt zu geben.

Bremen, 16. April. Der Baumwollschuppen der Gebrüder Nielsen am Fischerdeich ist durch Feuer zerstört worden. Ueber tausend Ballen sind theils verbrannt, theils schwer beschädigt. Die Baumwollwaare war mit 165,000 Mark versichert.

## Börsen-Berichte.

Stettin, 17. April. Wetter: Schön. Temperatur + 7 Grad. Barometer 768 Millimeter. Wind: N. S. D. Weizen fest, per 1000 Kilogramm loco 141.00–144.00, per April-Mai 143.00, per Mai-Juni 144.50, per Juni-Juli 146.50, per Juli-August —, per September-Oktober 147.00. Roggen fest, per 1000 Kilogramm loco 122.00–124.00, per April-Mai 123.25 bez., per Mai-Juni 124.50, per Juni-Juli 127.00 bez., per Juli-August —, per September-Oktober 128.25 bez.

Gerste ohne Handel. Hafer per 1000 Kilogramm loco pommerischer 111.00–116.00. Spiritus etwas feiner, Termine ohne Handel, per 100 Liter & 100 Prozent loco 70er 33.75 bez., per 70er 38.50, per 70er 38.60, per 70er 39.90. Oker per Mai 117.50, per September 120.75. Wafer per Mai 115.50, per September 116.50. Petroleum loco 17.25 bezollt, Kaffe 1/10 Prozent.

Regulirungspreise: Weizen 143.00, Roggen 123.25, 70er Spiritus —, Angemeldet: Nichts. Landmarkt. Weizen 138–145, Roggen 122–126, Gerste 110–116, Hafer 112–116, Heu 1.50–2.00, Stroh 22–24, Kartoffeln 48–54.

Berlin, 17. April. Weizen per Mai 141.75 bis 141.50, per Juli 144.00, per September 146.75. Roggen per Mai 123.50 bis 123.25, per Juli 126.00, per September 128.50. Hafer per Mai 43.70, per Oktober 44.60. Spiritus loco 70er 34.20, per April 70er 38.50, per Mai 70er 38.60, per September 39.90. Oker per Mai 117.50, per September 120.75. Wafer per Mai 115.50, per September 116.50. Petroleum per April 34.20.

London, 17. April. Wetter: Schön.

Berlin, 17. April. Schluss-Kourse.	
Weiss. Console 4%	106.00
do. do. 3 1/2%	104.90
do. do. 3%	98.50
Deutsche Reichsbank 4%	98.50
Pr. Anleihe 4%	102.30
do. do. 3 1/2%	97.10
do. do. 3%	91.40
Centralbank 4%	102.10
Städt. Anleihe 4%	98.50
Städt. Anleihe 3 1/2%	95.10
Städt. Anleihe 3%	89.50
Städt. Anleihe 2 1/2%	85.10
Städt. Anleihe 2%	80.50
Städt. Anleihe 1 1/2%	76.10
Städt. Anleihe 1%	71.50
Städt. Anleihe 1/2%	67.10
Städt. Anleihe 1/4%	62.50
Städt. Anleihe 1/8%	58.10
Städt. Anleihe 1/16%	53.50
Städt. Anleihe 1/32%	49.10
Städt. Anleihe 1/64%	44.50
Städt. Anleihe 1/128%	40.10
Städt. Anleihe 1/256%	35.50
Städt. Anleihe 1/512%	31.10
Städt. Anleihe 1/1024%	26.50
Städt. Anleihe 1/2048%	22.10
Städt. Anleihe 1/4096%	17.50
Städt. Anleihe 1/8192%	13.10
Städt. Anleihe 1/16384%	8.50
Städt. Anleihe 1/32768%	4.10
Städt. Anleihe 1/65536%	0.50

## Paris, 16. April. Nachmittags. (Schluss-Kourse.) Unentfesseln.

Paris, 16. April. Nachmittags. (Schluss-Kourse.) Unentfesseln.	
3% amortisir. Rente	16.
3% Rente	18.
3 1/2% Rente	103.00
4% Rente	102.95
4 1/2% Rente	102.90
5% Rente	102.85
5 1/2% Rente	102.80
6% Rente	102.75
6 1/2% Rente	102.70
7% Rente	102.65
7 1/2% Rente	102.60
8% Rente	102.55
8 1/2% Rente	102.50
9% Rente	102.45
9 1/2% Rente	102.40
10% Rente	102.35
10 1/2% Rente	102.30
11% Rente	102.25
11 1/2% Rente	102.20
12% Rente	102.15
12 1/2% Rente	102.10
13% Rente	102.05
13 1/2% Rente	102.00
14% Rente	101.95
14 1/2% Rente	101.90
15% Rente	101.85
15 1/2% Rente	101.80
16% Rente	101.75
16 1/2% Rente	101.70
17% Rente	101.65
17 1/2% Rente	101.60
18% Rente	101.55
18 1/2% Rente	101.50
19% Rente	101.45
19 1/2% Rente	101.40
20% Rente	101.35
20 1/2% Rente	101.30
21% Rente	101.25
21 1/2% Rente	101.20
22% Rente	101.15
22 1/2% Rente	101.10
23% Rente	101.05
23 1/2% Rente	101.00
24% Rente	100.95
24 1/2% Rente	100.90
25% Rente	100.85
25 1/2% Rente	100.80
26% Rente	100.75
26 1/2% Rente	100.70
27% Rente	100.65
27 1/2% Rente	100.60
28% Rente	100.55
28 1/2% Rente	100.50
29% Rente	100.45
29 1/2% Rente	100.40
30% Rente	100.35
30 1/2% Rente	100.30
31% Rente	100.25
31 1/2% Rente	100.20
32% Rente	100.15
32 1/2% Rente	100.10
33% Rente	100.05
33 1/2% Rente	100.00
34% Rente	99.95
34 1/2% Rente	99.90
35% Rente	99.85
35 1/2% Rente	99.80
36% Rente	99.75
36 1/2% Rente	99.70
37% Rente	99.65
37 1/2% Rente	99.60
38% Rente	99.55
38 1/2% Rente	99.50
39% Rente	99.45
39 1/2% Rente	99.40
40% Rente	99.35
40 1/2% Rente	99.30
41% Rente	99.25
41 1/2% Rente	99.20
42% Rente	99.15
42 1/2% Rente	99.10
43% Rente	99.05
43 1/2% Rente	99.00
44% Rente	98.95
44 1/2% Rente	98.90
45% Rente	98.85
45 1/2% Rente	98.80
46% Rente	98.75
46 1/2% Rente	98.70
47% Rente	98.65
47 1/2% Rente	98.60
48% Rente	98.55
48 1/2% Rente	98.50
49% Rente	98.45
49 1/2% Rente	98.40
50% Rente	98.35
50 1/2% Rente	98.30
51% Rente	98.25
51 1/2% Rente	98.20
52% Rente	98.15
52 1/2% Rente	98.10
53% Rente	98.05
53 1/2% Rente	98.00
54% Rente	97.95
54 1/2% Rente	97.90
55% Rente	97.85
55 1/2% Rente	97.80
56% Rente	97.75
56 1/2% Rente	97.70
57% Rente	97.65
57 1/2% Rente	97.60
58% Rente	97.55
58 1/2% Rente	97.50
59% Rente	97.45
59 1/2% Rente	97.40
60% Rente	97.35
60 1/2% Rente	97.30
61% Rente	97.25
61 1/2% Rente	97.20
62% Rente	97.15
62 1/2% Rente	97.10
63% Rente	97.05
63 1/2% Rente	97.00
64% Rente	96.95
64 1/2% Rente	96.90
65% Rente	96.85
65 1/2% Rente	96.80
66% Rente	96.75
66 1/2% Rente	96.70
67% Rente	96.65
67 1/2% Rente	96.60
68% Rente	96.55
68 1/2% Rente	96.50
69% Rente	96.45
69 1/2% Rente	96.40
70% Rente	96.35
70 1/2% Rente	96.30
71% Rente	96.25
71 1/2% Rente	96.20
72% Rente	96.15
72 1/2% Rente	96.10
73% Rente	96.05
73 1/2% Rente	96.00
74% Rente	95.95
74 1/2% Rente	95.90
75% Rente	95.85
75 1/2%	